

Stand: 15.06.2026 15:30:45

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/12335

"Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und weiterer Rechtsvorschriften hier: Muss- statt Kann-Regelung (Drs. 19/11642)"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/12335 vom 12.06.2026



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Nicole Bäuml**, **Holger Griebhammer**, **Volkmar Halbleib**, **Anna Rasehorn**, **Doris Rauscher**, **Arif Taşdelen**, **Markus Rinderspacher**, **Christiane Feichtmeier**, **Ruth Müller**, **Horst Arnold**, **Florian von Brunn**, **Martina Fehlner**, **Sabine Gross**, **Harry Scheuenstuhl**, **Dr. Simone Strohmayer**, **Ruth Waldmann**, **Katja Weitzel** und **Fraktion (SPD)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen und weiterer Rechtsvorschriften hier: Muss- statt Kann-Regelung (Drs. 19/11642)

Der Landtag wolle beschließen:

In § 1 Nr. 47 Buchst. d Doppelbuchst. bb wird Satz 3 wie folgt gefasst:

„³Anzuhören sind

1. Beratungslehrkräfte, Schulpsychologinnen und Schulpsychologen oder eine Lehrkraft des Vertrauens in den Fällen des Art. 86 Abs. 2 Nr. 3 bis 10 sowie
2. auf Antrag ein Mitglied des Elternbeirates bei Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 Abs. 2 Nr. 5 bis 10.“

Begründung:

Der Gesetzentwurf der Staatsregierung ändert in Art. 88 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) die bisherige Pflicht zur Anhörung von Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sowie Beratungslehrkräften bei schweren Ordnungsmaßnahmen von einer Muss- in eine Kann-Regelung: Künftig findet diese Anhörung nur noch statt, wenn sie beantragt wird. Der vorliegende Änderungsantrag stellt die bisherige Anhörungspflicht als zwingende Verfahrensvoraussetzung wieder her. Schwere Ordnungsmaßnahmen nach Art. 86 Abs. 2 Nr. 3 bis 10 BayEUG reichen vom mehrtägigen Unterrichtsausschluss bis zur Entlassung von der Schule. Sie betreffen regelmäßig Schülerinnen und Schüler in komplexen psychosozialen Belastungslagen. Schulpsychologinnen und Schulpsychologen verfügen über die fachliche Kompetenz, diagnostisch einzuschätzen, ob ein Fehlverhalten auf behandlungsbedürftige psychische Störungen, familiäre Krisen oder Gewalterfahrungen zurückzuführen ist und ob pädagogische Alternativen zur Ordnungsmaßnahme Erfolg versprechen. Die Umwandlung in eine bloße Antragsregelung setzt voraus, dass eines der Gremiumsmitglieder aktiv die Anhörung beantragt. In der Praxis sind Konferenzen und Schulleitungen unter Zeitdruck und die institutionelle Hemmschwelle für einen förmlichen Antrag ist gerade dann hoch, wenn eine schnelle Entscheidung angestrebt wird. Die bisherige Pflichtanhörung stellte sicher, dass schulpsychologische Expertise unabhängig von den Kräfteverhältnissen und Prioritäten innerhalb des jeweiligen Gremiums in das Verfahren einfluss.

Das Verhältnismäßigkeitsprinzip verpflichtet die zuständigen Gremien, vor der Verhängung schwerer Ordnungsmaßnahmen die individuellen Umstände des Einzelfalls umfassend zu ermitteln. Die schulpsychologische Anhörung ist ein zentrales Instrument dieser Ermittlungspflicht. Ihre Schwächung zur bloßen Antragsoption erhöht das Risiko

unverhältnismäßiger Ordnungsmaßnahmen, insbesondere gegenüber Schülerinnen und Schülern mit nicht diagnostizierten psychischen Erkrankungen oder Förderbedarf. Der Staat hat eine besondere Fürsorgepflicht gegenüber Minderjährigen in Schuldisziplinarverfahren; diese Pflicht erfordert eine strukturell abgesicherte fachliche Beteiligung. Der Gesetzentwurf und seine Begründung enthalten keine Darlegung, warum die bisherige Pflichtanhörung ein Problem in der Schulpraxis darstellte, das ihre Umwandlung in eine Antragsoption rechtfertigt. Die Begründung lautet lapidar, es erfolge „keine Verschlechterung der bisherigen Mitwirkungspflichten“. Diese Einschätzung ist sachlich unzutreffend: Die Schwächung einer Pflicht zu einer Option ist per definitionem eine Verschlechterung des Schutzniveaus. Die Staatsregierung hat den Nachweis, dass diese Absenkung erforderlich oder zumutbar ist, nicht geführt.

Es steht außer Frage, dass in Bayern Schulpsychologinnen und Schulpsychologen fehlen und sie nicht in allen Verfahren kurzfristig zur Verfügung stehen. Die richtige Antwort auf dieses strukturelle Defizit ist jedoch nicht die Abschaffung der Anhörungspflicht, sondern die Aufstockung des schulpsychologischen Dienstes. Die Staatsregierung umgeht mit dem vorliegenden Gesetzentwurf ein Ressourcenproblem auf Kosten des Kinderschutzes, anstatt es zu lösen.